

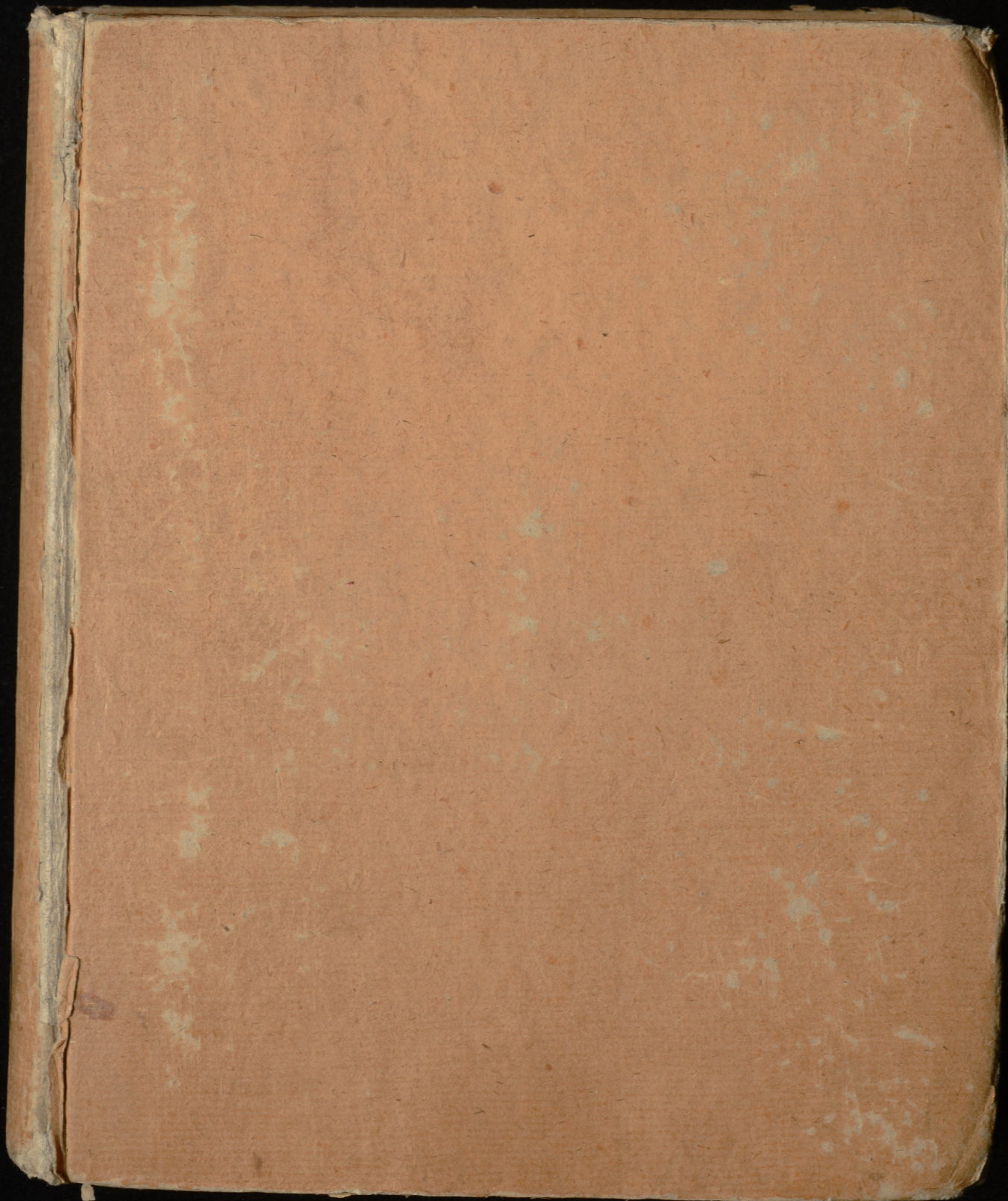
Richtiger Abdruck einiger Kayserl. Allerhöchsten Verordnungen, de Anno 1733. seqq. die Stadt Rostock in puncto Diversorum : Besonders aber Derselben jetzige Besatzung, und eigene Stadt-Militz betreffend

Rostock: Warningck, 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828355584>

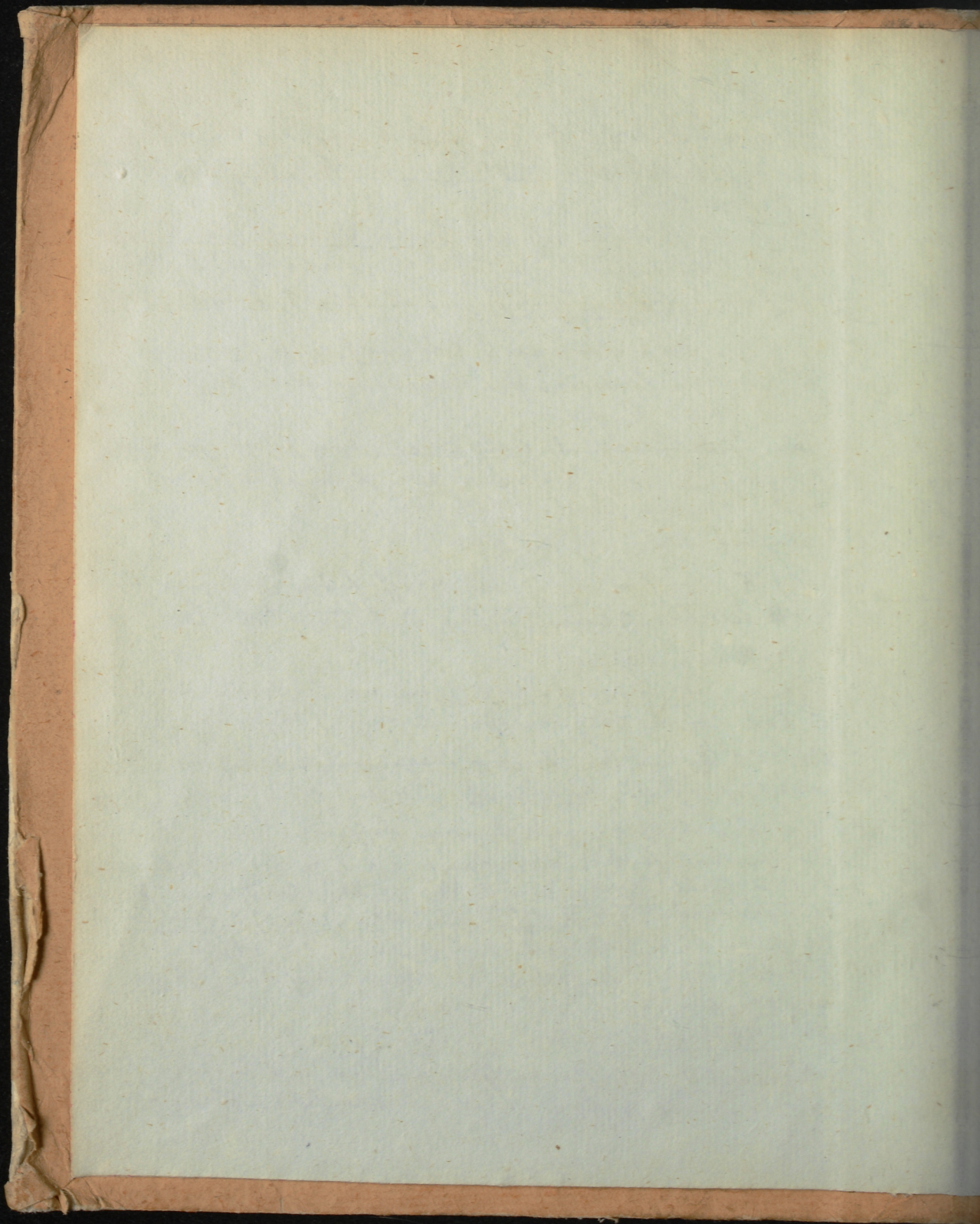
Druck Freier  Zugang



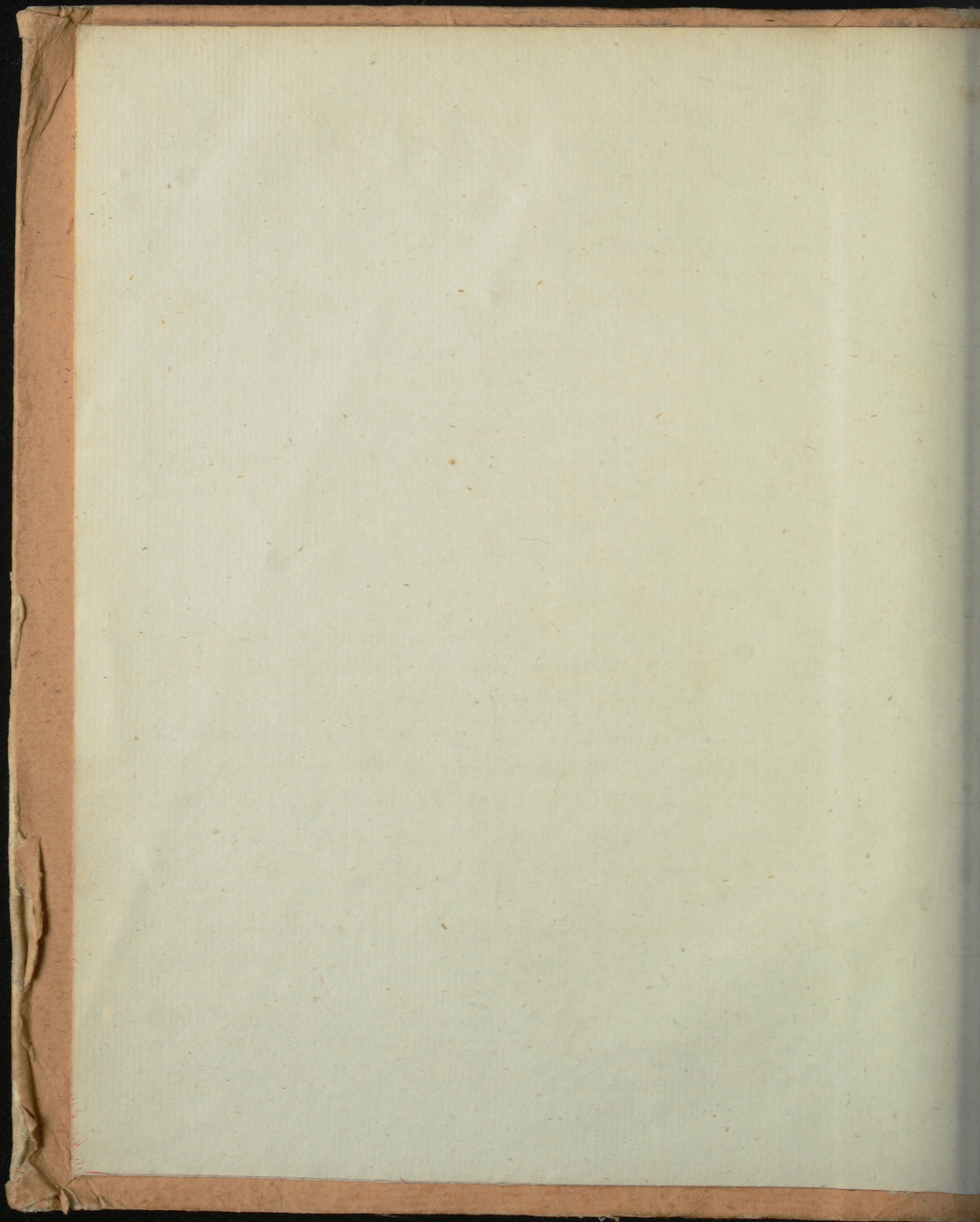


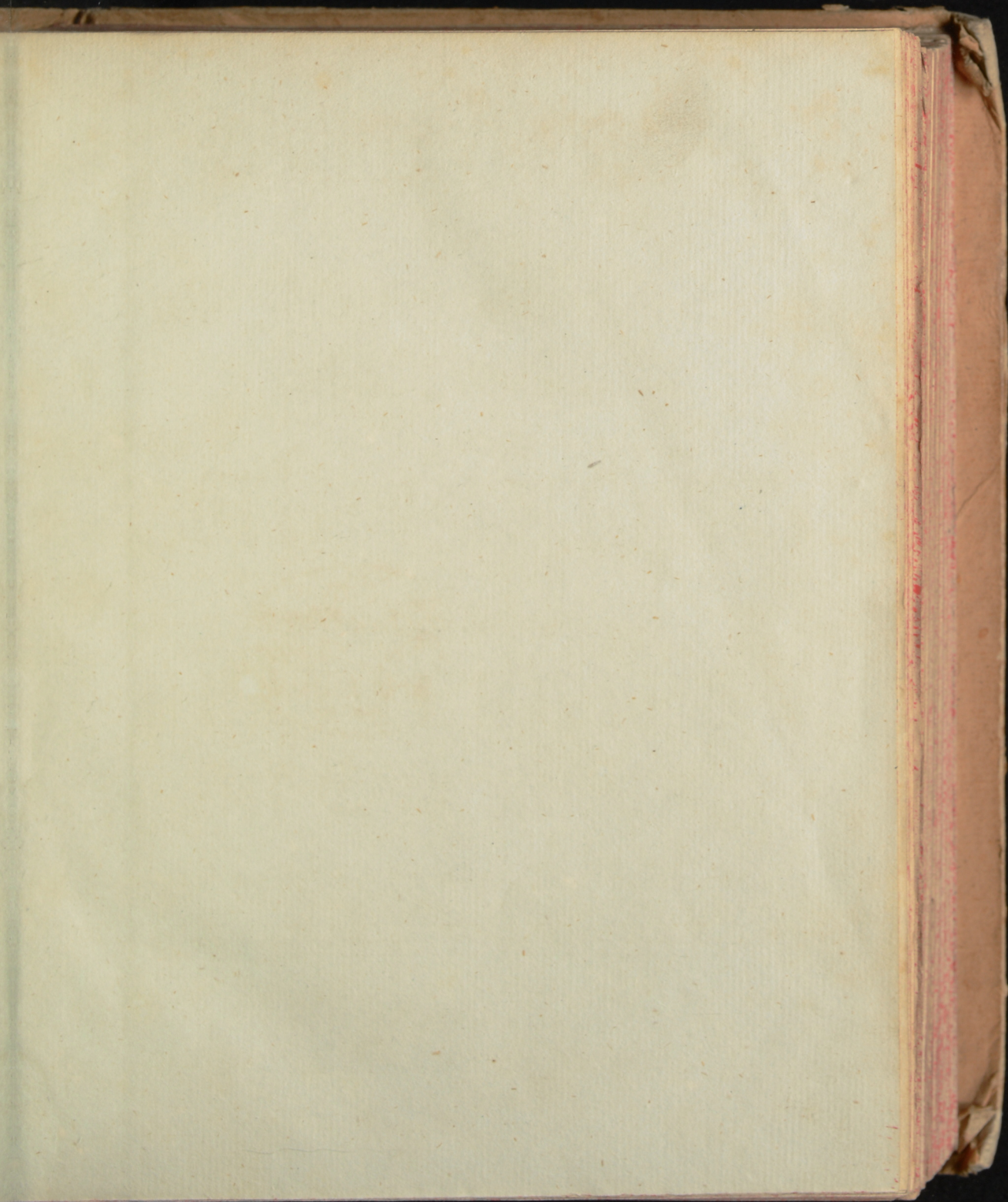
V. l. — 157 (3.)
N. — 157 (3.)

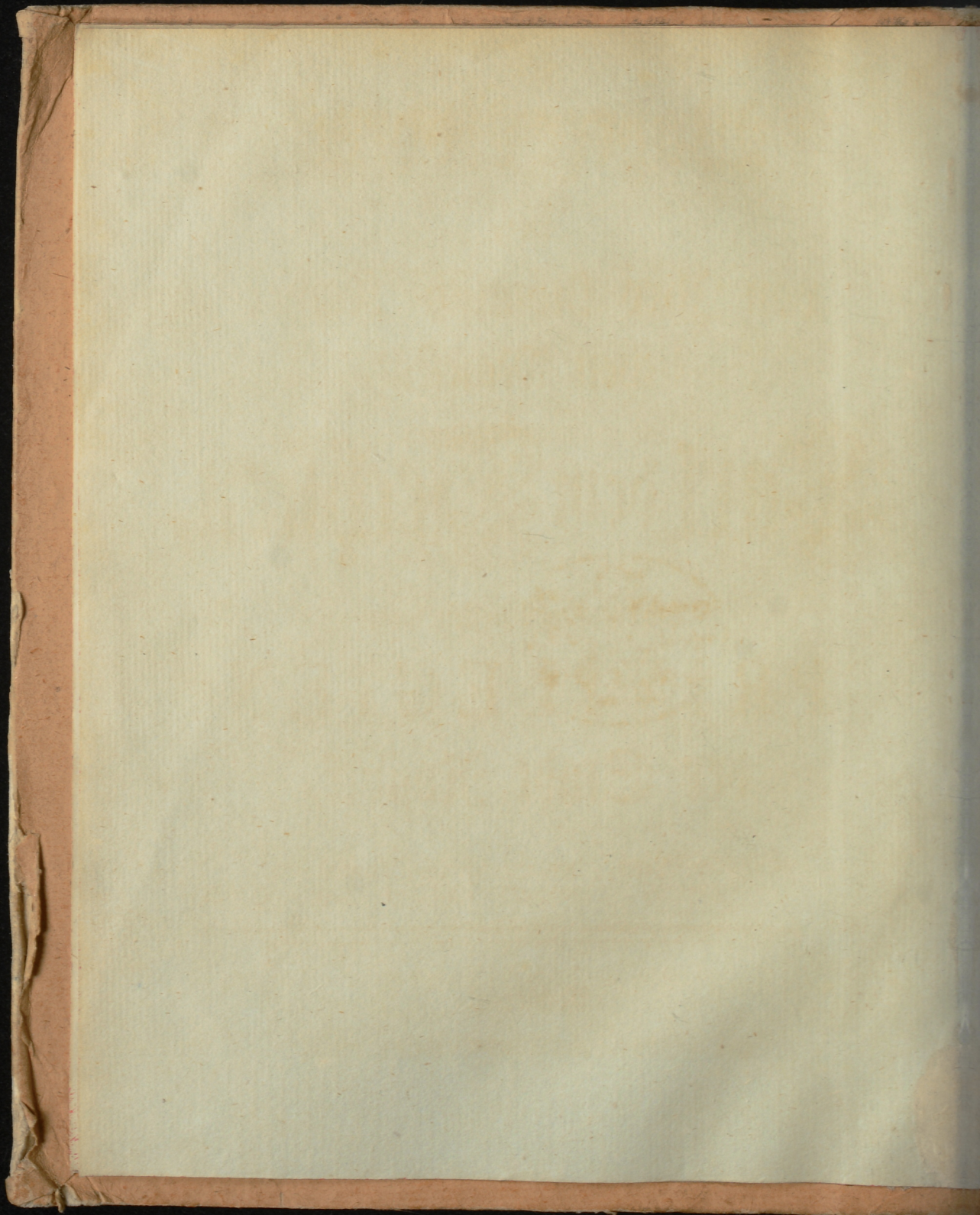
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürstliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofeltnen geben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürstl. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach pf. auf alle Ruffen zu richten geben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von einer
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassenden Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person
absperrenden Appell. - Geht. III. Von .. unregelmäßige Forderungen d.
Spargelgen b. d. Rath-Nieder-gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot wasfont der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Rieder - d. Fürsten
Rath Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Waren in Rostock... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung... Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Waren,
Gewerke... wieder hergestellt zu haben...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verordnete Steuer-Ordnung v. 17. Aug. 1750. R. s. a.
20. Ver... Rost. s. a.
21. Abdruck v. Jurögl. Instruction an d. Jerru Commananten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie juristische die unfreiwilligen
Schlichter in Bankrott... sollen beauftragt w. Rost. 1750.
23. f. b. R... verordnete u. verordnete Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Ver... u. Abkündigung, welche gegen die in diesem
1756ten Jahre der... Landroth Henning... erlassen worden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver... Rostock Steuer-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Hauptmeister u. Vice-Hauptmeister der
Stadt-Rath. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Christian Ludewig, Juröggl. d. Meckl. Landesprov. Regulatio
des Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







Richtiger Abdruck

49.

2

einiger

Kayserl. Allerhöchsten
Verordnungen,

de Anno 1733. seqq.

die Stadt ROSTOCK

in puncto Diversorum;

Besonders aber

Derselben jetzige Besatzung, und
eigene Stadt-Militz
betreffend.

ROSTOCK,

Gedruckt bey Martin Warmingck, C. E. und Hochw.
Raths Buchdruckern, ANNO 1736.



Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

de Anno 1733. 1734

die Stadt ROSTOCK

in puncto Diverforum;

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.



Lunæ, 13. Aprilis, 1733.

Secklenburgische Ritter- und Landschafft
contra den Herrn Herzogen zu Me-
cklenburg, div. Gravam. in specie die
Stadt Rostock betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kays. Majt. haben Gehorsamsten
Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gut-
achten Allergnädigst approbiret; Diesemnach

Ad I^{mum}

Werden I.) Authoritate Cæsa-
reâ die, über den, mit der Stadt Ro-
stock, am 21. Aug. 1715. errichteten
Vergleich und dessen Ratification vom
1. Aug. 1716. verfassete Instrumenta
A 2 sub

Cassation
Vergleiche
vom 21.
Aug. 1715.

aus dem
Inbripi. I.
anno

sub iisdem datis, nebst denen übrigen
darzu gehörigen Schrifften, pro mor-
tificatis & cassatis erkläret: Hin-
gegen wird

Confirma-
tio derer
Stadt Pri-
vilegiorum.

2^{do}) die Confirmatio Privilegi-
orum nach alter Form, in specie
Inhalts des, von Herrn Herzogen,
Friederich Wilhelm zu Mecklenburg
am 28. Martii 1702. ausgestellteten,
und in dem Bericht vom dato ziten
Octobris, & præf. 9. Decembris
1720. in Copia vidimata befindlichen
Confirmations-Brieffes, folglich mit
Auslassung der angemasseten neuerli-
chen Clausul hiermit ertheilet, und soll
aus der Kayserl. Reichs-Hoff-Canzley
sordersabmst expediret werden.

Ad II^{dum}

Schadene
Liquidati-
ones.

Wird 1.) an denen von der Stadt
Rostock angegebenen, und durch
Herrn

Herrn Herkog, Carl Leopold zu Mecklenburg verursachten Schäden und Kosten, die Summa von 128. Rthlr. 9. fl. als ein vollständiges, und erwiesenes Capital erkandt, auch dafür schlechterdings auf und angenommen; und ist demnach der Herr Herkog, als Beklagter, selbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgischer Valore, obgedachter Stadt, als Klägern, und Liquidanten, bey Vermendung der Hülffe, abzustatten schuldig.

2^{do}) Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen, von Herrn Herkog causirten Schäden und Kosten, angelegte Summam von 5351. Rthlr. 18 $\frac{1}{2}$. fl., so weit selbige Liquidationes jedem angehen, belanget, bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath entweder in Person, oder durch in specie zu Abschwohrung des Endes in animam Mandantium

tium bevollmächtigte Procurato-
res, auch Vormündere, und Vorste-
here; oder deren Procuratores, und
zwar super factis propriis, de ve-
ritate; super factis alienis aber, als
Abwesende, imgleichen Erben, de cre-
dulitate, eâque affirmativa, also
und dergestalt, daß Sie glauben, und ge-
wiß dafür halten, daß eines Jeden un-
ter angeregter Summe mit begriffe-
ne Forderung, so viel als selbige angege-
ben worden, betragen, Endtlich erhär-
ten; diesemnach in supplementum
schwöbren, so wird auch solche von 5351.
Rthlr. 18 $\frac{1}{2}$ fl. als ein sodann völlig er-
wiesenes Capital zu Recht erkandt,
und ist folglich der Herr Herzog selbiges
ebenermaassen nach Mecklenbl. Valore
denen Klägern und Liquidanten zu
entrichten schuldig, auch hierzu bedürf-
fenden falls executivè anzuhalten.

3^{tio}) Wer

3^{tio}) Werden zufoͤrderst die ſuͤbrige
angegebene Forderungen, nach Beſchaf-
fenheit derer variirenden, und dabey
jedesmahl erwogenen Umſtaͤnden, auf
82541. Rthlr. 2⁷/₃ fl. hiermit taxiret,
und gemäͤſiget. Wuͤrden nun Klagere
und Liquidantes, ſo weit ſelbige Liqui-
dationes nach Inhalt obiger Mode-
ration jedem angehen, alhier bey Kay-
ſerl. Reichs-Hoff-Rath entweder in Per-
ſohn, oder durch in ſpecie zu Abſchwö-
rung des Endes, in animam Mandan-
tium gevollmaͤchtigte Procuratores,
auch Vormuͤndere und Vorſtehere, und
zwar ſuper factis propriis, de ve-
ritate; ſuper factis alienis aber, als
Abweſende, imgleichen Erben, de Cre-
dulitate, eâque affirmativa, alſo
und dergeltalt, daß Sie glauben, und
gewiß dafuͤr halten, daß eines jeden un-
ter angeregten Summis mit begriffene
Schäden

Schäden ehe über, als unter angeregter
Taxa sich belausen, Endtlich, vermit-
telst des Juramenti Zenoniani erbär-
ten, so wird alsdann selbiges taxirtes
und beschwornes Capital von 8254l.
Rthlr. $2\frac{7}{37}$ fl. gleichergestalt zum Liqui-
do gesehet, und dafür erkandt, und ist
demnach Beklagter Herr Herzog dasselbi-
ge, nach gleichmäßigen Mecklenbl. Va-
lore, denen Klägern und Liquidan-
ten, bey Vermeidung der Execution
abzutragen verbunden.

4^{to}) Was den Punctum Exe-
cutionis betrifft, werden pro Objecto
derselben, die in den Land- Kasten künfftig
einfließende Ritter- und Landschafft.
Contributions-Gelder, zu Satisfaci-
rung für die Damnicatos, jedoch
mit ausdrücklichen Vorbehalt der, der
vormahligen Kaiserl. Commission,
auch

auch andern Creditoribus hierinnen
zustehenden Priorität, würdlich hier-
durch angewiesen.

Ad III.

Wird 1.) der, zwischen dem Abge-
lebten Herzoge, Friederich Wilhelm
zu Mecklenburg, und der Stadt Ro-
stock, den 27. Martii 1702. errichtete
Recess nochmalß, ob evidentiam
facti & notorietatem, ohne alle
ohnnöthige Weiterungen hiermit Au-
thoritate Cæsarea durchgehends vor-
null und nichtig erkläret; Im übrige-
gen aber sind

Revocatus
Cassation
des den 27.
Martii 1702.
mit der
Stadt Ro-
stock errich-
teten Reces-
sus.

2^{do}) die Listen über die Cinquar-
tierungs-Kosten der Creyß-Guarni-
son, dem Herrn Herzog ad recogno-
scendum, sub termino duorum
Mensium zu communiciren; da so-
dann

Die Creyß-
Guarni-
sons-Kos-
ten betref-
send.

dann nach Befinden, weiterer Ord-
nungs-mäßiger Bescheid ergehen soll.

Ad IV.

Revocatio
derer Dica-
steriorum.

Sind bis auf weitere Kayserl. Ver-
ordnung, die bisher zu Dömitz und
Schwerin gewesene sämbtl. Justitz
Collegia von dar wieder hinweg zu le-
gen, und hat der jekige Commissarius
auf dem nächsten Land-Zage zu überle-
gen, und sich mit sämbtlichen Land-
Ständen zu vergleichen, wohin solche
eigentlich zu legen seyn; Vorüber Kay-
serl. Mantt. des Herrn Commissarii
allerunterthänigsten Bericht bald mög-
lichst gewärtigen.

(L. S.
(sub Aquila.)

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris

Veneris, den 12. Novembr. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg,
Novæ Commissionis, die Bes
sackung der Stadt Rostock
betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserl. Maytt. haben gehorsam-
sten Reichs-Hoff-Raths allerunterthä-
nigstes Gutachten vom 3. Nov. a. C.
allergnädigst approbiret. Deme zu
folge wird

I^{mo} Dem Stadt Magistrat zu
Rostock hiemit aufgegeben, von dem
Heren Fürsten zu Schwartzburg Ru-
delstatt, die weil die jekige gefährliche
Zeiten eine Besackung von regulirter
Militz erforderen, zum wenigsten eine
Compagnie zu Fuß, zur Stadt Bes
B 2 sacking

sakung zu übernehmen, jedoch daß die-
ses denen etwa habenden Rechten der
Stadt, daß in Friedens-Zeiten aus dem
Mittel der Bürgerschaft die Stadt
Guarnison genommen wird, unab-
brüchig, und unschädlich seyn solle; wie
dann auch die Besakung von frembden
regulirten Trouppen nicht länger
darinnen bleiben soll, als bis der Ruhe-
Stand im Lande wieder hergestellt
seyn wird; wornach sich dann auch der
Magistrat, bey Schliessung der Con-
vention mit dem Herrn Fürsten zu
Schwaksburg zu richten wissen wird;
und hat er im übrigen mit der Überneh-
mung dieser Stadt-Guarnison zu ei-
len, und bald möglichst zu trachten, daß
Er selbige überkomme, auch solche so-
dann, dem Herkommen gemäß, in Eydt
und Pflicht, als eigene Guarnison zu
nehmen; an Kayserl. Maytt. aber, wie
dieses

dieses geschehen, allerunterthänigste Anzeige zu thun:

2^{do} Et hoc notificetur per Rescriptum Domino Commissario, und wird mit Cassirung des von dem Herrn Herzog Carl Leopold, den 29. May und 19. Junii a. c. an die Stadt Rostock erlassenen Rescripts und Mandats, Ihme anbefohlen, die Stadt Rostock bey allen, von Kayserl. Maytt. ohnedem außs neue confirmirten Privilegiis, und Freyheiten, und also auch in ihrem Jure Præsidiu ruhig zu lassen, und gegen des Herrn Herzogs Carl Leopolds Beeinträchtigung zu schützen, auch sich in Sachen, die Stadt angehend, nach demjenigen zu richten, was Ihm von Kayserl. Maytt. den 30. Octobr. a. p. dieserwegen bereits rescribiret worden.

B 3

3^{tio} Re-

3^{tio} Rescribatur etiam dem Herrn
Fürsten zu Schwartzburg Rudelstadt:
Kaysrl. Maytt. würde zu besondern
allergnädigsten Befallen gereichen, wann
Er, der Herr Fürst, ausser denen zur Si-
cherheit der Mecklenburgischen Lande von
ihme bereits übernommenen Troup-
pen, auch der Stadt Rostock zur
Besatzung, eine Compagnie etwa à
100. Mann überlassen wolle, als wel-
ches nicht nur zu besserer Einverständniß
solcher Besatzung mit denen, zur Si-
cherheit des Landes hineingelassenen
Troupen dienen, sondern auch über
das, Ihme, dem Herrn Fürsten selbst
nicht beschwerlich fallen könne; Kay-
serl. Maytt. gesinneten also an Ihn,
den Herren Fürsten, wann die Stadt
Rostock sich desfalls bey Ihme mel-
den würde, mit selbiger unter aller-
seits beliebigen Conditionen etwann
auf

auf zwey Jahr darüber zu schliessen,
und die Stadt mit einer Compagnie
zur Besatzung zu versehen, auch
wie dieses geschehen, Kayserl. Maytt.
sodann allerunterthänigst und förder-
sahmst anzuzeigen.

(L. S.
(subAquila.)

Arnold Heinrich von Glandorff.

Extra-

Extractus
Conclusi Cæsarei vom 2. Maji
Anno 1735.

In puncto militis Præsidarii der
Stadt Rostock.

Fiat Rescriptum an den Herrn Für-
sten zu Schwarzburg Sonders-
hausen, des Inhalts:

Nachdem der Magistrat der Stadt
Rostock wegen der jeko in denen Me-
cklenburgischen Landen noch immerfort
währenden Unruhe, anderwärts 100.
Mann zur Besatzung zu übernehmen
vor nöthig erachtet, und Kayserl. Maytt.
allerunterthänigst angesucht, nicht nur
der dasigen Bürgerschaft anzubefehlen,
dieselbige nothwendige Übernehmung
nicht zu hindern, sondern auch denjeni-
gen Reichs- Stand zu ernennen, von
welchen

welchen besagte 100. Mann übernom-
men werden solten; so hätten Kayserl.
Mantt. in viele Wege vor nützlich erach-
tet, auch die Besatzung der Stadt RO-
STOCK, von dem Fürstlichen Hause
Schwarzburg übernehmen zu lassen:

Es hätten also Allerhöchst Dieselbe
unter heutigen dato besagtem Stadt-
Magistrat nochmahls anbefohlen, auf
zwey Jahr mit dem Fürstl. Hause
Schwarzburg eine Convention zu
schliessen, und so bald, als immer mög-
lich, besagte 100. Mann würcklich zu
übernehmen.

Kayserl. Mantt. versaheten sich also
zu Ihme, dem Herrn Fürsten, Er wer-
de sich seines Obrts hiezu willig finden
lassen, auch da die Bürgerschaft der
Stadt ROSTOCK bekandtlich in grossen
Abfall gekommen, gerne billige und leid-
liche

liche Conditiones eingehen, und die Sache dahin befördern, daß die nöthige 100. Mann auf das schleunigst = und baldeste nach Rostock marchiren können:

Ubrigens, obgleich (dieweil die Stadt Rostock ihrer Weitläufftigkeit halber, mehrere Guarnison, als 100. Mann nöthig hat,) dem Stadt-Magistrat unter heutigem dato mit aufgegeben worden, auch 100. Mann Stadt-Militz aufzurichten, so hat es doch damit die Meynung nicht, als wenn die Stadt-Guarnison mit der regulirten Schwarkburgischen Militz vermischet, und dieselbe in ein Corps gestossen werden solten: sondern gleich wie die importanteste Posten denen Schwarkburgischen 100. Mann zu bewahren überlassen werden sollen; also bleibet die
Stadt

Stadt-Militz nur zu denen geringeren
Posten und Berrichtungen destiniret.

Kaysrl. Maytt. zweiffelten nicht,
daß Er, der Herr Fürst, so bald der
Stadt-Magistrat darum Ansuchung
thun würde, die 100. Mann vor seinen
Antheil mit herzugeben, willig seyn
werde, und erwarteten sowoll von der
errichteten Convention, als auch,
wie die Compagnie würcklich nach
Rostock marchiret sey, Sein, des
Herrn Fürsten, bald möglichste Anzeige.

Fiat etiam Rescriptum an den Herrn
Fürsten zu Schwarzburg Rudel-
stadt, des Inhalts:

Ihme, dem Herren Fürsten, wer-
de noch erinnerlich seyn, was bereits den
12. Novembr. anni præteriti an
Denselben wegen 100. Mann zur Be-
sakung

L 2

der Stadt Rostock Allergnädigst re-
scribirt worden:

Ob nun gleich die dasige Bürger-
schafft mit dem Stadt-Magistrat nicht
einstimmen wollen, frembde Troup-
pen zur Garnison einzunehmen; So
finden doch Kayserl. Maytt. dieses so
nöthig, daß unter heutigen dato dem
Stadt-Magistrat nochmahls aufgege-
ben worden, über die nöthige 100. Mann
zur Stadt-Guarnison zu conveni-
ren, zweiffelten auch nicht, daß Er, der
Herr Fürst, seines Obrts nicht nur zu
Überlassung dieser Compagnie auf 2.
Jahr willig, sondern auch wegen des je-
higen Nothstandes der dasigen Bürger-
schafft, bey der Convention sich leid-
lich, und billig finden lassen werde.

Ubrigens obgleich die Stadt Ro-
stock, als ein weitläufftiger Ort,
mehrere

Guarnison, als 100. Mann nöthig hat, und um deswillen dem Stadt-Magistrat unter heutigem dato habe aufgegeben werden müssen, auch eine Stadt-Militz à 100. Mann zu errichten; So habe es doch damit die Meinung nicht, als ob besagte Stadt-Militz mit denen Schwarckburgischen regulären Trouppen solte vermischet, und in ein Corps gezogen werden, sondern es sey dem Stagt-Magistrat anbefohlen, die Schwarckburgsche 100. Mann zu Besetz- und Bewahrung der importantesten Posten alleine zu gebrauchen, hingegen die Stadt-Militz nur auf den geringern Posten gleichfalls separatim anzutwenden.

Kays. Mantt. versaheten sich also zu Ihme, dem Herrn Fürsten, daß Er seines Obrts sowoll, als der Herr Fürst zu Schwarckburg-Sondershausen, an
L 3 welchen

welchen unter heutigen dato gleichfalls
rescribiret worden, diese Conventi-
on, so bald sich der Stadt-Magistrat
meldet, errichten, und so bald nur mög-
lich, die 100. Mann nach Rostock
marchiren lassen werde, und erwarteten,
wie dieses geschehen, Sein, des
Herrn Fürsten, gehorsamste Anzeige.

Im übrigen ist auf das von Ihme,
dem Herrn Fürsten, wegen der, zur
Sicherheit der Mecklenbl. Lande, ge-
stellten 1200. Mann, und des daher von
dem Fürstl. Hause Schwarzburg noch
zu fordern habenden Rückstandes gesche-
henes geziemende An- und Fürbringen
bereits von Kayserl. Maytt. zu dessen
Abführung in denen gesetzten Termi-
nen, wie auch richtiger Verpflegung
der Troupen, unter heutigen dato
gleichfalls, was nöthig gewesen, rescri-
biret worden.

Fiat

Fiat etiam Rescriptum an den Kö-
nig von Engelland, als Chur-Für-
sten zu Hannover, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Maytt. sey aus sein,
des Königes, als Chur-Fürsten zu Han-
nover, allhier subsistirenden Ministers
Baron von Erffa, sub præsentato
den 28. Februarii, anni currentis
übergebenen Anzeige zu vernehmen an-
genehm gewesen, daß, nachdehme nun-
mehr die Schwarkburgischen Troup-
pen in das Mecklenburgische eingerü-
cket, Er, der König, alle seine daselbst
habende Trouppen heraus zu ziehen,
bereits Anstalt gemacht habe, auch mit
denen in der Stadt Rostock liegenden,
es sobald thun wolle, sobald die, von
dem Fürstl. Hause Schwarkburg zu
übernehmende 100. Mann daselbst ein-
marchiren würden.

Ihre

Ihro Kayserl. Maytt. haben nun sowohl an beyde Herren Fürsten zu Schwartzburg, als auch an den Magistrat der Stadt Rostock das Nöthige unter heutigem dato deshalb rescribiret, und dem Stadt Magistrat anbefohlen, auf besagte 100. Mann, ohne allen weitem Aufschub zu schliessen, und sie sogleich zu übernehmen, damit Sein, des Königes, in Rostock liegende Trouppen gleichfalls völlig abmarchiren, und in die Thur-Hannöverische Lande zurück gehen könten.

Ubrigens werde Er, der König, bis der Einmarch der Schwartzburgischen Trouppen geschieht, von der in der Stadt Rostock liegenden Guarnison, vorerst bis auf 200. Mann, die übrige sogleich jeko heraus ziehen lassen.

Sobald

Sobald aber besagte 100. Mann
Schwarzbürger in die Stadt Rostock
rücken werden, auch die bis dahin noch
daselbst eingelegten 200. Mann ihren
Abzug sogleich nehmen lassen, und des-
wegen die nöthige Ordre stellen.

Kaysrl. Maytt. erwarteten, wie
dieses befolget worden, zu seiner Zeit die
gebührende Anzeige.

Arnold Heinrich von Glandorff.

D

Aller

Allerhöchstes Kayserl. Rescript, an den
Magistrat zu Rostock vom 2. Maji,
1735. die Besatzungs-Sache
betreffend:

SAMT der Hechste, von Gottes
Gnaden, Erwehlter Römischer Kay-
ser, zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs &c.

Ehresahme, Liebe Getreue! Wir ha-
ben aus Euer unterthänigster Anzeige
mit mehrern ersehen, wie widersecklich
sich die Bürgerschaft, wegen Anneh-
mung der Schwarckburgischen Troup-
pen zur Stadt Guarnison bezeiget.
Nachdem aber die Sicherheit der Stadt
Rostock, und die Erhaltung ihrer wohl-
hergebrachten Rechten und Privilegi-
en, sich zu diesen gefährlichen Zeiten nicht
anders, als durch regulirte Militz zur
Stadt-Guarnison bewerkstelligen läs-
set: Als haben Wir nöthig befunden, an
die

die Bürgerschaft der Stadt Rostock das
in Originali hierbey beygeschlossene
Decret ergeben zu lassen: Wir befehlen
Euch also hierdurch Gnädigst, dasselbe der
Bürgerschaft gehörig zu publiciren,
wie auch Ihr aus der, zu dem Ende in
Copia hierbey geschlossenen Con-
vention, die Unser Kayserl. Commissa-
rius mit dem Fürstlichen Hause Swark-
burg, bey Übernehmung der, zur Sicher-
heit des Mecklenburgischen Landes, ein-
gelegten Troupen errichtet, deutlich
zu zeigen, daß die nöthige 100. Mann
weit nicht so hoch zu stehen kommen,
auch ihre Unterhaltung, weit nicht so viel,
als bisher auf die Hannöverische Troup-
pen verwandt werden müssen, kosten
werde; daß mithin der Bürgerschaft
dadurch mehr eine Erleichterung ge-
schafft, als eine Beschwerde aufgebür-
det worden seye; Zu gleicher Zeit aber,
D 2 und

und ohne allen weiteren Aufschub ha-
bet Ihr mit denen beyden Fürsten zu
Schwarzburg Sonderhausen, und
Rudelstadt, auf die von Uns anbefohlene
100. Mann, auf das wirthschaftlich-
ste, in Verfolg vorigen Kayserlichen
Rescripts vom 12. Novembris, anni
præteriti, zu schliessen, und besagte 100.
Mann, als Stadt-Guarnison unver-
züglich zu übernehmen, und deren baldi-
gen March zu beschleunigen, damit
je eher je besser, die in der Stadt Rostock
liegende Lüneburgische Troupen völ-
lig, und bis auf den letzten Mann, kön-
nen heraus gezogen werden.

Nachdem aber die Stadt Rostock
freylich mehr Guarnison, als die 100.
Mann Schwarzburgische Troupen
bestreiten können, nöthig hat; So habet
Ihr aus sicheren und getreuen Bürgern
über dies eine Stadt-Guarnison von
100. Mann zu errichten, und gleichwie
sich

sich ohnedem verstehet, daß die regulirte Militz mit derselbigen nicht vermischet, sondern abgesondert bleiben, und ihr die importanteste Posten anzuweisen seynd: Also kan hingegen die aus Bürgern bestehende Stadt-Guarnison an andern, weniger importanten Orten gebrauchet, und die Stadt dardurch in mehrere Sicherheit gesetzt werden. Es hat auch mit der übernehmenden Schwarzburgischen Compagnie die alleinige Meinung, daß sie nicht länger, als die Befahr dauret, in der Stadt gehalten, sobald aber die Sicherheit im Land hergestellt ist, die Stadt-Guarnison dem Herkommen gemäß, aus der Bürgerschaft genommen werden solle. Dahero es nochmahls dabey gelassen wird, daß mit dem Fürstl. Hause Schwarzburg, dieser Troupen halber, nur auf zwey Jahr, und auf das wirthschaftlichste zu schliessen ist. Wir

erwarten, wie alles dieses befolget worden, eure unterthänigste, und bald möglichste Anzeige; Und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen.

Geben zu Laxenburg, den Andernenten May, Anno Siebenzehnen Hundert, Fünff und Drenßig, Unserer Reiche des Römischen im Bier und Zwankigsten; des Hispanischen, im Zwoeh und Drenßigsten; des Hungarisch- und Böhemischen aber im Fünff und Zwankigsten

S A R L.

Vt. S. A. Graff von Metsch.

(L. S.
(subAquila.)

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.
Majestatis proprium

A. H. v. Glandorff, m. p.

Inscriptio.

Denen Ehresahmen, Unsern und des Reichs, Lieben Betreuen, N. Burgermeistern und Rath der Stadt Rostock.
Kayser.

Kayserliches Allerhöchstes Decretum
an die 100. Männer, und die Bürger-
schaft zu Rostock; in Sachen Mecklen-
burg, contra Mecklenburg, novæ
Commissionis, in specie die Besa-
zung der Stadt Rostock betreffend,
vom 2. May, 1735.

Von der Römischen Kayserl. Mantt.
CARL des Sechsten, Unsers Allergnädig-
sten Herrns wegen, denen 100. Män-
nern, und der Bürgerschaft zu Rostock
hierdurch anzuzeigen: Es hätten Ihre
Kayserl. Mantt. aus des Stadt Magi-
strats zu Rostock abermahliger Unter-
thänigsten Anzeige mißfällig ersehen,
was maassen Sie, die Bürgerschaft der
Stadt Rostock, gegen ihr eigenes Beste,
bishero die Übernehmung einer Compa-
gnie von dem Fürstl. Hause Schwarz-
burg, à 100. Mann verhindert, aus der
irrigen Meynung, als wenn gedachte
Über-

Übernehmung gar zu grosse, und der
Stadt unerschwingliche Kosten verursa-
chen würde.

Nachdem aber aus der, mit dem
Fürstl. Hause Schwarzburg, wegen der
übernommenen 1200. Mann getroffe-
nen Convention erhellet, daß gedachte
Troupen in der Unterhaltung nicht
so weit, als die bisher darinn gelegene
Chur- und Fürstl. Braunschweigischen,
zustehen kommen werden; Der Stadt
Rostock aber in diesen gefährlichen Zeiten
nicht anders Sicherheit verschaffet wer-
den kan, als daß regulirte Militz, so
lange die Gefahr währet, darinn lieget:

Also haben Ihre Kayserl. Maytt. dem
Stadt Magistrat nochmahls anbefoh-
len, besagte 100. Mann von dem Fürstl.
Hause Schwarzburg, gegen eine billige
Convention, ohne allen weiteren
Aufschub zu übernehmen; Ihre Kayserl.
Maytt.

Mannt. befehlen also ihnen, Hundert
Männern und sämptlicher Bürgerschaft
hiermit Ernstlich und gemessen, sich der
Übernehmung besagter Schwarkburg-
schen Troupen nicht weiter zu wider-
setzen, sondern bey Vermeidung Kay-
serlicher schwehrer Ahndung sich dazu
willig zu bezeigen, und das Nöthige
beizutragen; wie dann ohnedehm be-
sagte Schwarkburgische 100. Mann
nicht länger, als es der Stadt Rostock
selbst noch vor Augen sehende Gefahr er-
fordert, als Guarnison gehalten
werden sollen, über das auch zu Beset-
zung der geringern Posten auch 100.
Mann zur Stadt-Guarnison aus
der Bürgerschaft zu errichten, dem
Stadt-Magistrat anbefohlen worden,
und bey friedlichen und ruhigen Zeiten
S ohne

ohnedem der Observantz gemäß, die
ganke Stadt = Guarnison aus der
Bürgerschaft genommen werden soll.

Wornach sie, Hundert Männer,
und die Bürgerschaft sich zu richten
haben, und solches zu befolgen wissen
werden.

Signatum &c. Laxenburg
den 2ten May, 1735.

An

An
Die Römisch - Kayserliche,
auch in Hispanien, zu Hungarn
und Böhheim Königliche
Majestät.

Fernerweitiger allerunterthänigster
Bericht, daß das Collegium der 100.
Männer nunmehr die Regulirung der
Stadt - Guarnison, Allerhöchst anbe-
fohlener maassen, beschaffen wolle, nur
daß zu Bestreitung der Kosten, für dem
Auswärtigen Milite Præsidiario die
Accis-Gelder dürfften verwandt wer-
den:

Bürgermeistere und Rathß der Stadt
Rostock.

¶ 2

Weller

Allerdurchlauchtigster, Groß-
Mächtigster, und Unüberwind-
lichster Römischer Kayser,
In Hispanien, zu Hungarn, und Bö-
heim König,

Allergnädigster Kayser, Kö-
nig, und Herr!

Ew. Kayserlichen Majestät
haben Wir untern
Unsere allergehorsamste Relation
zwar dahin abgestattet, daß das Colle-
gium der 100. Männer zu Anneh-
mung einer Compagnie Fürstlicher
Schwarzburgischen Troupen, als
künftiger Guarnison, nicht zu bewes-
gen gewesen, so daß Ew. Kayserlichen
Majestät Allerhöchster weiteren Ver-
fügung

fügung wir jederzeit diese Sache aller-
gehorsamst anheim gestellet.

Es hat sich aber nachhin geäußert,
daß gedachtes Collegium der 100.
Männer zu billiger Benbehaltung der,
dieser guten Stadt ausnehmend ange-
diebenen unschätzbahren Kayserlichen
Hulde und Gnade, sowohl unter sich,
als mittelst gesuchten Beytritts einiger
Deputirten des Raths, unverdrosse-
ne Bemühung angewandt, sothanen
Guarnisons - Punct Allergnädigst
anbefohlener massen, feste zu setzen, so
daß endlich auch die allergehorsamst-
beygefügte Resolution an Uns, zu
weiterer deren Beforderung, abgegeben
worden.

Ew. Kayserlichen Majestät
haben Wir also hievon soforth Unsern
allerunterthänigsten Bericht erstatten,
E 3 und

allenfalls allergehorsamst lediglich an-
heim stellen wollen, was auf solchen
Vorschlag der 100. Männer zu resol-
viren, und wo es thunlich, ob nicht ein
gewisses Quantum aus denen Accies-
Geldern zum Unterhalt des Schwarzk-
burgischen Militis Præsidiarii, könnte
erhoben, und verwandt werden?

Da Wir sodann mit dem Fürstlichen
Schwarzburgischen Hofe die nöthige
Capitulation ungesäumt zu besorgen
Uns werden angelegen seyn lassen:

Die Wir in aller devotester Sub-
mission beharren

Sw. Kayserlichen Majestät

Rostock
den 30. Septembr
1735.

Allerunterthänigste und Aller-
gehorsamste
Burgermeistere und Rath
der Stadt Rostock.

Vene-

Veneris 17. Februarii 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg,
novæ Commissionis, in specie die
Besatzung der Stadt Rostock betreffend,
sive Burgermeister und Rathß der
Stadt Rostock Anwald, Daniel Hie-
ronymus von Praun, sub præf. 26.
August. anni præt. übergiebt aller-
unterthänigstes Anlangen und Bitten
pro clementissime concedenda
Copia Literarum informatoriali-
um Domini Commissarii, de dato
30. Apr. & præf. 25. May 1734. eum-
que in finem remittendis iisdem
ad Cancellariam. appon. Num. 1.

Idem von Praun, sub præf. 19.
Sept. ejusdem anni, thut allerunter-
thänigste fernere Vorstellung mit Bitte,
üm allergnädigst weiter zu verordnen,
wie es mit der zu regulirenden eigenen
Stadt

Stadt-Guarnison, da die Bürger-
schaft zu Befolgung des wiederholten
Allerhöchsten Kayserl. Conclusi, und
respectivè Decreti vom 2. May,
nicht zu bewegen gewesen, soll gehalten
werden. appon. Lit. A. usque F.
in duplo.

Idem sub præf. 10. Octobris
dicti anni, exhibendo allerunter-
thänigste Pflichtmäßige Anzeige, sup-
plicat humillime pro clemissime
decernendo petito Rescripto Cæ-
sareo, appon. Lit. A. B. C. D. E.
& F. in duplo.

Idem sub præf. 13. ejusdem über-
giebt allerunterthänigsten fernerweiti-
gen Bericht, daß das Collegium der
100. Männer nunmehr die Reguli-
rung der Stadt-Guarnison Aller-
höchst-anbefohlenermassen beschaffen
wollen,

wollen, nur daß zu Bestreitung der
Kosten für dem auswärtigen Milite
Præsidario, die Accis-Gelder dürff-
ten verwandt werden. oppon. Lit. G.

In eadem Königl. Groß-Brit-
tannischer, und Chur-Braunschweig-
Lüneburgischer Rath Pilgram, sub
præf. 13. Junii, anni præf. übergiebt
allerunterthänigste wiederhohlte Anzei-
ge, daß die in Rostock noch liegende
zwey Compagnien von denen Chur-
Braunschweigischen Trouppen schon
beordert seynd, auszumarchiren, sobald
die Guarnison dieser Stadt; nach denen
Kaiserlichen Verordnungen regulirt
seyn wird.

In eadem des Kaiserlichen Com-
missarii, Herrn Herkogs Christian
Ludewigs Geheimbder Sankley
Rath

Rath Verporten sub præf. 9. No-
vembris, anni præt. übergiebt aller-
unterthänigste Anzeige wegen des ver-
legenen Zustandes im Mecklenburgischen
Lande, in specie die Königl. Preussische
Declaration, und Befakung der
Stadt Rostock betreffend, mit Bitte,
pro clementissima congrua ordi-
natione Cæsarea: appon. Lit. A.
& B.

Referuntur Exhibita.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Sabbathi

Sabbathi 18. Februarii, 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, die
Besatzung der Stadt Rostock
betreffend:

Absolvitur Relatio, & Con-
clusum.

1^{mo} Ponatur des Chur-Hannöve-
rischen Legations - Rath's Pilgram
Anzeige vom 13. Junii, 1735. ad Acta.

2^{do} Kan dem Stadt - Magistrat
zu Rostock des Kayserl. Herrn Com-
missarii, Herkogs Christian Lude-
wigs Exhibitum sub præf. den 25.
May 1734. é Cancellaria, jedoch ad
solam notitiam communiciret wer-
den.

3^{tio} Rescribatur dem Stadt-
Magistrat zu Rostock: Ihre Kayserl.
F 2 Maytt.

Maytt. hätten aus sein, des Stadt-
Magistrats Exhibitis vom 19. Sept.
und 13. Octobr. 1735. Allergnädigst er-
sehen, was derselbe wegen der, von dem
Fürstlichen Hause Schwarzburg, nach
der Beschaffenheit jekiger Zeiten zu
übernehmenden 100. Mann zur Stadt-
Guarnison, an die Hundert Männer
gebracht, und von denenselben darauf
endlich vor eine Erklärung und Vor-
schlag geschehen; Gleichwie nun Ihro
Kaysrl. Maytt. sein, des Stadt-
Magistrats Betragen, in allergehorsam-
ster Befolgung des Kaysrl. Rescripts
vom 2ten May, 1735. wie auch die dabey
bezeigte prudente Moderation ge-
gen die Hundert Männer, allergnädigst
billigten, und im übrigen bey dem Mo-
do der revidirten Bürger-Ordnung
hierinnen es lediglich bewenden lassen:

Also wolten Allerhöchst Dieselbe dem
Stadt-Magistrat hiemit Allergnädigst
anbe-

anbefohlen, und aufgegeben haben, so bald als möglich, mit denen Herren Fürsten zu Schwarzburg, auf die 100. Mann zur Stadt-Guarnison, auf das leidlichste und genaueste, und in allen in Conformität vorheriger Kayserl. Resolution vom 2ten May, 1735. zu schliessen.

Was aber den vorgeschlagenen Fundum aus der Accise anlangt; So liessen Ihre Kayserl. Maytt. zwar geschehen, daß solcher ad interim den Unterhalt der Schwarzburgischen Troupen zu bestreiten, angewendet werde; Jedoch, daß der Stadt-Magistrat an Ihre Kayserlichen Maytt. binnen zwey Monath vollständige Nachricht und Erleuterung gebe, wie es mit dieser Accise, auch deren Verwendung beschaffen sey, und was denn eigentlich (wenn die Befälle davon auf das, was nach der Renovation vom 16. May 1725. damit be-

stritten werden muß, angewendet werden) übrig bleibe, und zur Unterhaltung der Troupen genommen werden könne.

Wann nun der Überschuss zu diesem Endzweck nicht ganz hinlänglich seyn sollte; So habe der Stadt-Magistrat noch einen andern dienlichen Fundum, nach vorgängiger Überlegung mit denen 100. Männern vorzuschlagen, damit die nöthige Verpflegung der Schwarzbürgischen Compagnie alle Jahr richtig erfolgen könne. Im übrigen würden Ihro Kaiserl. Maytt. die Stadt Rostock bey Ihrem wohlhergebrachten Jure Præsidiu kräftigst schützen; Wie dann Allerhöchst Dieselbe an den Herrn Commissarium, mit Einschluß des Stadt-Magistratischen Exhibiti vom 10. Octobr. 1735. allbereit das Nöthige hätten rescribiren lassen, und nicht zu geben würden, daß die Einquartierung
in

in dem Flecken Warnemünde ihrem
daselbst habenden Besatzungs-
Recht einigen Nachtheil bringe.

Er, der Stadt-Magistrat habe im
übrigen auch, falls es nicht
geschehen, nunmehr die 100.
Mann Stadt-Militz zu enrolliren,
und wie von Ihme alles befolget
worden sey, Ihro Kayserl. Maytt.
binnen zwey Monath allerunterthänigst
anzuzeigen.

4^{to} Cum inclusione des Stadt-
Magistrats zu Rostock Exhibiti, vom
10ten Octobris 1735. rescribatur dem
Herrn Herkog Christian Ludwig,
als Kayserl. Commissario: Es werde
Derselbe aus dem Einschluß mit
mehrern ersehen, was der Stadt-
Magistrat zu Rostock wegen einer
von Ihme, Herrn Commissario,
in dem Flecken Warnemünde
gelegten Besatzung allerunterthänigst
angezeigt habe; Nachdeme
nun

nun dieses Unternehmen dem, der Stadt
Rostock zuerkandten Besatzungs-Recht
zuvieder lauffe, auch Ihro Kayserl.
Maytt. Ihme dergleichen zu thun nicht
committiret; Er, Herr Commissa-
rius hingegen authoritatem Cæsa-
ream dabey vorgeschükt habe; Als ha-
be Er sich binnen zwey Monath darüber
zu verantworten, und die daselbst hin-
gelegte Besatzung sogleich wieder ab-
marchiren zu lassen; es wäre dann,
daß ein Nothfall und Gefahr des Lan-
des Ihn darzu bewogen hätte, in welchem
Fall Er jedoch Ihro Kayserl. Maytt.
allerunterthänigst sogleich es anzuzei-
gen, und dem Stadt-Magistrat die
Versicherung, daß es Ihrem Juri Præ-
sidiū ohnschädlich, und unnachtheilig
seyn, auch zu keinem Præjuditz ange-
zogen werden solle, zu geben gehabt hätte;
Wie dann Ihro Kayserl. Maytt. nicht
woltten, daß dieser Vorgang von jemand
zum

zum Nachtheil des, der Stadt Rostock
zuerkandten Juris Præsidii jemahls
allegirt, oder angezogen werden solle,
noch könne. Im übrigen hätten Ihre
Kaysrl. Maytt. aus Sein, des Herrn
Commissarii, Geheimbden Cankley-
Raths Verportens Exhibito, vom
9ten Novembr. 1735. mißfällig erse-
hen, daß Er abermahls auf 50. Mann
Cavallerie antrage, und dabey doch
selbst bekennen müsse, in welchem Noth-
Stand das arme Mecklenburgische Land
gerathen sey. Nachdem nun Ihre
Kaysrl. Maytt. Ihme, Herrn Com-
missario, bereits öffters rescribiren
lassen, daß dieses Sein Begehren denen
jetzt sich befindenden Umständen nach,
nicht staat habe; So werde Derselbe
hierdurch nochmahls erinnert davon ab-
zustehen, am allerwenigsten aber wür-
den Ihre Kaysrl. Maytt. geschehen las-
sen, daß der Stadt Rostock zwey Com-
pagni-

pagnien von denen, zur Sicherheit des
Mecklenburgischen Landes übernomme-
nen Schwarzburgischen Trouppen
aufgebürdet, und der Effect ihres Be-
satzungs-Rechts dardurch noch immer
verhindert, der Stadt aber schwehre Un-
kosten aufgehället würden; Vielmehr
werden Ihme, Herrn Commissario
hierdurch nochmalts Allergnädigst an-
befohlen, dem Stadt-Magistrat in Er-
richtung einer eigenen Garnison, nichts
Hinderliches im Wege zu legen, sondern
vielmehr, so viel an Ihme ist, die Über-
nehmung der 100. Mann Schwarzburg-
gischer Trouppen, in Verfolg Kaiserl.
Rescripts vom 2. May 1735. zu beför-
dern, auch wie alles dieses geschehen, an
Ihro Kaiserl. Maytt. binnen zwey Mo-
nath allerunterthänigst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Kaiserl.

Kaysers. anderweitiges Allergnädigstes
Rescript an den Stadt-Magistrat zu
Rostock, vom 18. Febr. 1736. den eigenen
Militem Præsidiarium der Stadt,
cum annexis betreffend:

SAMT der Hechste, von Gottes
Gnaden, Erwählter Römischer Kay-
ser, zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs &c.

Liebe Getreue! Wir haben aus
Euren unterthänigsten Exhibitis vom
Neunzehenden Septembris, und Drey-
zehenden Octobris, Anno Siebenze-
hen Hundert Fünff und Dreyßig, des
mehreren ersehen, was Ihr wegen der,
von dem Fürstlichen Hause Schwarz-
burg, nach der Beschaffenheit jekziger Zei-
ten zu übernehmenden Hundert Mann

B 2

zur

zur Stadt-Guarnison an die Hundert
Männer gebracht, und von denenselben
darauf endlich vor eine Erklärung und
Vorschlag geschehen.

Gleichwie Wir nun Euer Betra-
gen in allergehorsamster Befolgung
Unserö Kaiserlichen Rescripts, vom
Andernten May, Anno Siebenzeben
Hundert Fünff und Drenßig, wie auch
die darben bezeigte prudente Mode-
ration gegen die Hundert Männer
Gnädigst billigen, und im übrigen bey
dem Modo der revidirten Bürger-
Ordnung, hierinnen es lediglich betwen-
den lassen:

Also wollen Wir Euch hiemit Gnä-
digst anbefohlen, und aufgegeben haben,
so bald als möglich, mit denen Fürsten
zu

zu Schwarzburg, auf die Hundert
Mann zur Stadt = Guarnison, auf
das leidlichste und genaueste, und in al-
lem, in Conformität vorheriger
Kaiserlicher Resolution vom Ander-
ten May, Anno Siebenzehnen Hundert
Fünff und Dreyßig, zu schliessen; Was
aber den vorgeschlagenen Fundum aus
der Accise anlangt, so lassen Wir zwar
geschehen, daß solcher ad interim,
den Unterhalt der Schwarzburgischen
Troupen zu bestreiten, angewendet
werde; jedoch, daß Uns ihr binnen zwey
Monath, vollständige Nachricht und
Erleuterung gebet, wie es mit dieser
Accise, auch deren Verwendung be-
schaffen sey, und was dann eigentlich
(wann die Gefälle davon auf das,
was nach der Renovation vom Sech-
zehenden May, Anno Siebenzehnen
Hundert Fünff und Zwanzig darmit
bestrit-

G 3

bestrit-

bestritten werden muß, angewendet werden) übrig bleibet, und zur Unterhaltung der Troupen genommen werden kan.

Wann nun der Überschuß zu diesem Endzweck nicht ganz hinlänglich seyn solte, so habet ihr noch einen andern dienlichen Fundum, nach vorhergänger Überlegung, mit denen Hundert Männern vorzuschlagen, damit die nöthige Verpflegung der Schwarkburgischen Compagnie alle Jahr richtig erfolgen könne.

Im übrigen werden Wir die Stadt Rostock bey ihrem wohlhergebrachten Jure Præsidii kräftigst schützen, wie Wir dann an Unsern Kayserlichen Commissarium, mit Einschluß euerß Exhibiti, vom zehenden Octobris,
Anno

Anno Siebenzehnen Hundert Fünff und
Dreyßig, allbereit das Nöthige rescribi-
ren lassen, und nicht zugeben werden,
daß die Siquartirung in den Flecken
Warnemünde, ihrem daselbst haben-
den Besatzungs = Recht einigen Nach-
theil bringe. Ihr habet im übrigen auch,
falls es noch nicht geschehen, nunmehr
die Hundert Mann Stadt = Militz zu
enrolliren, und wie von Euch alles
befolget worden sey, bey Uns binnen
zwey Monath unterthänigst anzuzei-
gen.

Darneben verbleiben Wir Euch
mit Kayserlichen Gnaden gewogen.

Geben in Unser Stadt Wienn, den
Achtzehenden Februarii, Anno Sie-
benzehnen Hundert Sechs und Dreyßig,
Unserer Reiche des Römischen im Fünff
und

und Zwankigsten, des Hispanischen im
Drey und Drenzigsten, des Hungarisch
und Böhheimischen auch im Fünff und
und Zwankigsten

SARL.

Vt. S. A. Graff von Metsch.

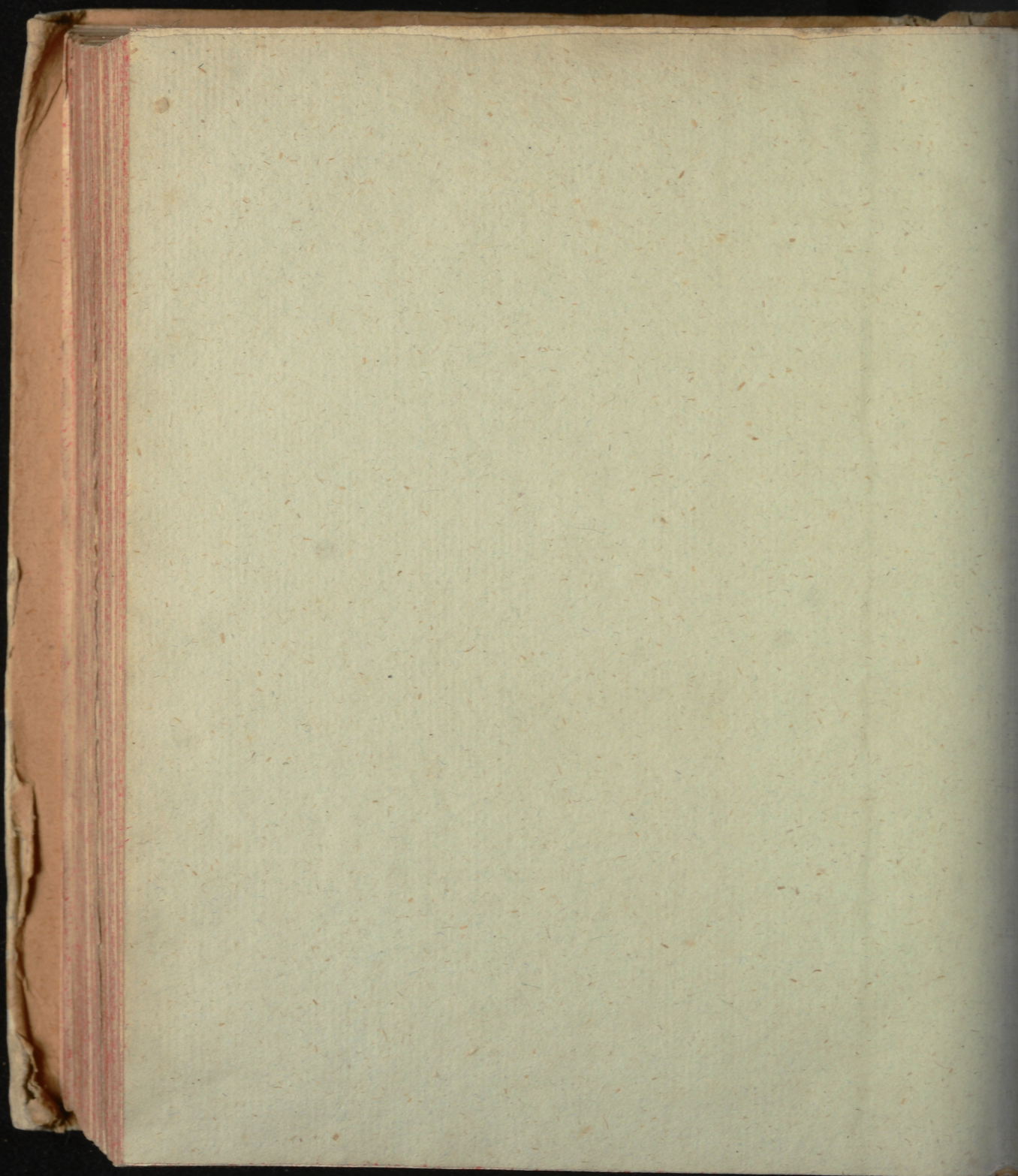
(L. S.
(sub Aquila.)

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.
Majestatis proprium

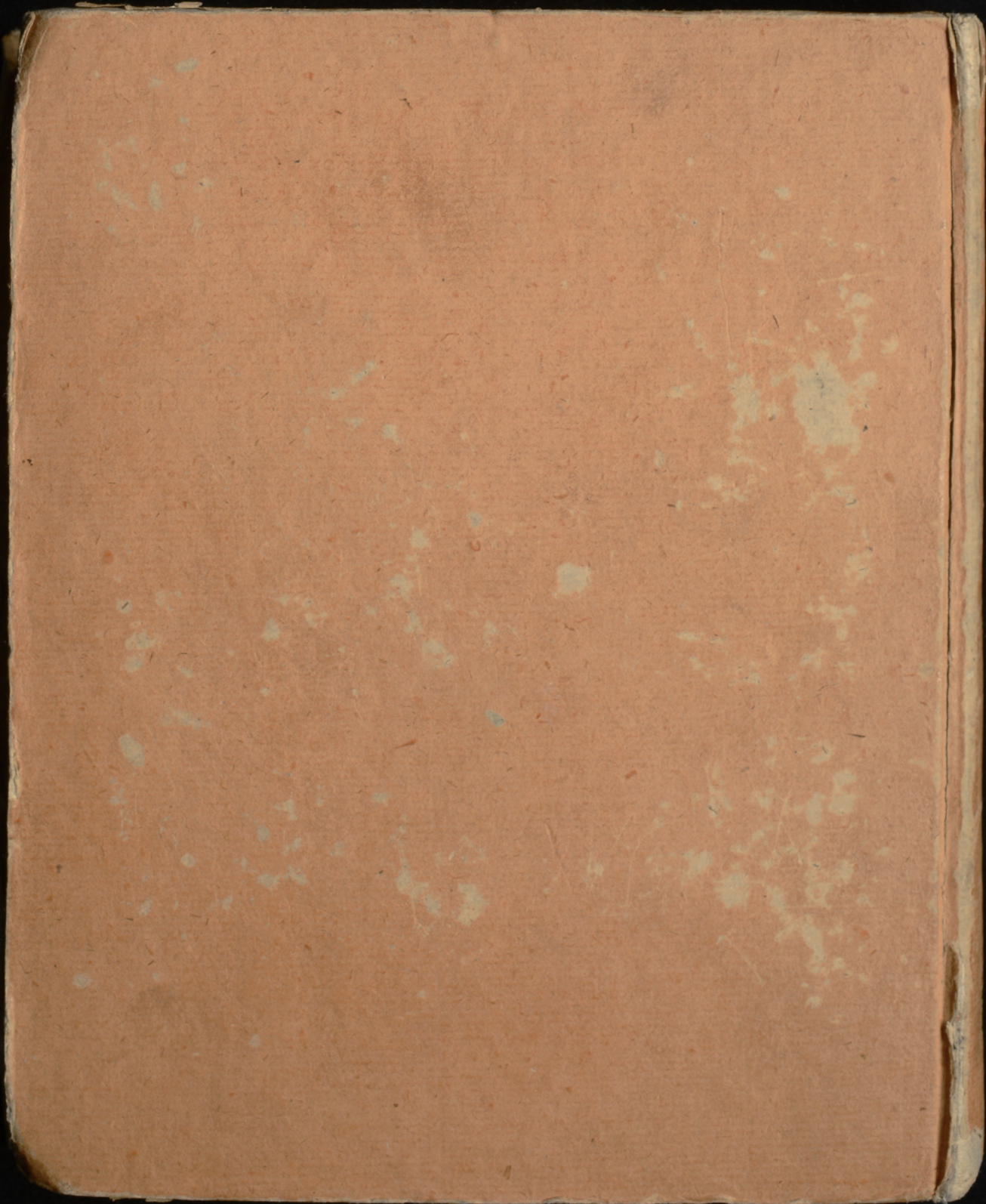
A. H. v. Glandorff, m. p.

Inscriptio.

Denen Chrsahmen, Unfern, und des
Reichs Lieben Getreuen, N. Burger-
meistern und Rath der Stadt Rostock.



2307.



, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen soll. In Streit geriethen, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten entnommen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Entscheidung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem Vorwand ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Aufklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in dem Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Urtheilung zu bestimmen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Urtheils fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plausibel ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

